

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 31. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. August 2025)

zum Thema:

Einbürgerungszahlen in Berlin und Vereinbarkeit des rein digitalen Einbürgerungsverfahrens mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

und **Antwort** vom 15. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2025)

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23 479
vom 31. Juli 2025
über Einbürgerungszahlen in Berlin und Vereinbarkeit des rein digitalen
Einbürgerungsverfahrens mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Berliner Verwaltungspraxis, Einbürgerungen rein digital („Einbürgerung per Mausblick“) vorzunehmen und gleichzeitig die Einbürgerungszahlen massiv zu steigern, sorgt bundesweit für Befremden. Fraglich ist unter anderem, wie die Verfassungstreue und insbesondere etwaige antisemitische Einstellungen ernsthaft überprüft werden sollen, wenn die Bewerber erstmalig zur Abholung der Einbürgerungsurkunde persönlich bei der Behörde vorstellig werden. Kritisch äußerte sich hierzu nicht zuletzt der Bundesminister des Innern, Alexander Dobrindt.¹ Die Berliner Zielvorgabe, die Einbürgerungszahlen im Jahr 2025 um 100 % auf 40.000 zu steigern, nennt wiederum der hessische Innenminister, Roman Poseck, „absurd“. ² Die Einbürgerung müsse, so Poseck, von klaren Voraussetzungen und nicht von irgendwelchen Planvorgaben abhängen.

¹ Dobrindt bemängelt Berlins digitale Einbürgerung: „Kann mir das schwer vorstellen“, Merkur.de, 23.07.2025, <https://www.merkur.de/politik/dobrindt-bemaengelt-berlins-digitale-einbuengerung-kann-mir-das-schwer-vorstellen-zr-93845861.html>

² Berlin will 40.000 deutsche Pässe vergeben: CDU-Politiker schimpfen über Turbo-Einbürgerungen, Bild, 21.07.2025, <https://www.bild.de/politik/inland/berlin-absurd-cdu-politiker-schimpfen-ueber-turbo-einbuengerungen-687ce5be3511bc17ac8707ec>

Auch die Zielvorgaben für die einzelnen Mitarbeiter des Landesamtes für Einbürgerung (LEA) und das damit verbundene Anreizsystem sind aus Sicht des Fragestellers unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten äußerst fragwürdig. So sollen die Mitarbeiter mindestens acht Einbürgerungen in der Woche vornehmen – und bei Erreichen dieser Zahl wird als Belohnung Homeoffice gewährt.³ Belohnt wird also nicht die sachgerechte und gesetzeskonforme Erledigung einer bestimmten Fallzahl, sondern allein die Stattgabe, nicht aber die Ablehnung eines Einbürgerungsantrages, auch wenn letztere die einzig rechtmäßige Entscheidung ist.

Für weiteres Aufsehen sorgen schließlich strafrechtliche Ermittlungen gegen einen Mitarbeiter des LEA, der illegale Einbürgerungen vorgenommen haben soll.

1. Wie viele Einbürgerungen gab es 2024 und im laufenden Jahr 2025 in Berlin – bis einschließlich 31. Juli 2025 (für 2025 bitte monatsweise aufschlüsseln)?

Zu 1.:

Im Jahr 2024 wurden nach Meldung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg insgesamt 21.811 Personen eingebürgert.

Nach vorläufiger interner Erhebung des Landesamtes für Einwanderung (LEA) werden die monatlichen Einbürgerungszahlen für 2025 wie folgt angegeben:

Januar	3.273
Februar	3.075
März	3.520
April	3.550
Mai	3.233
Juni	3.409
gesamt:	20.060

Für den Monat Juli liegen noch keine statistischen Zahlen vor.

2. Wie viele Einbürgerungen darunter waren jeweils Anspruchs- bzw. Ermessenseinbürgerungen?

Zu 2.:

Im Jahr 2024 wurden 17.803 Personen im Rahmen des Anspruchs eingebürgert. Bei 4.008 Personen handelte es sich um eine Ermessenseinbürgerung.

Für das Jahr 2025 liegen noch keine Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg mit Angabe zur Rechtsgrundlage vor.

3. Welche sind jeweils die zehn Nationalitäten, die in den beiden Jahren am häufigsten eingebürgert wurden (bitte mit Angabe der auf die jeweiligen Nationalitäten entfallenden absoluten Zahlen)?

³ <https://www.merkur.de/politik/dobrindt-bemaengelt-berlins-digitale-einbuengerung-kann-mir-das-schwer-vorstellen-zr-93845861.html>

Zu 3.:

Die häufigsten Staatsangehörigkeiten eingebürgerter Personen im Jahr 2024 waren in absteigender Reihenfolge:

Syrien (6.146 Personen), Türkei (1.563), Russland (1.515), Ukraine (1.458), Iran (872), Polen (580), Irak (554), Ägypten (469), Afghanistan (381) und Tunesien (305).

Für das Jahr 2025 liegen noch keine statistischen Daten vor.

4. Wie hoch ist jeweils der Anteil unter den in den Jahren 2024 und 2025 Eingebürgerten, die auch nach der Einbürgerung noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen?
5. Welche sind jeweils die zehn häufigsten weiteren Nationalitäten unter den eingebürgerten Doppelstaatlern im Sinne von Frage Nr. 4 (bitte mit Angabe der auf die jeweiligen Nationalitäten entfallenden absoluten Zahlen)?

Zu 4. und 5.:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) am 27.06.2024 ist für alle Antragstellenden grundsätzlich die Hinnahme von Mehrstaatigkeit möglich. Ob die Herkunftsstaatsangehörigkeit im Zuge der Einbürgerung automatisch verlorengeht oder fortbesteht, wird nicht erfasst. Es wird nur erfasst, mit welcher Staatsangehörigkeit Eingebürgerte vor ihrer Einbürgerung registriert waren (siehe Antwort zu Frage 3.).

6. Wie viele Anträge auf Einbürgerung wurden in den Jahren 2024 und 2025 (bis einschließlich 31. Juli 2025) abgelehnt und wie hoch ist die Ablehnungsquote jeweils? Welche Ablehnungsgründe wurden statistisch erfasst?

Zu 6.:

Im Jahr 2024 wurden 64 Anträge in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten abgelehnt. Von Januar bis Juni 2025 wurden 674 Anträge abgelehnt. Dies entspricht einer Quote von 3,4 %. Die Ablehnungsgründe werden statistisch nicht erfasst. Die Zahl der Ablehnungen für Juli liegt noch nicht vor.

7. Wie viele Anträge auf Einbürgerung wurden im Jahr 2024 und im laufenden Jahr gestellt?

Zu 7.:

Im Jahr 2024 wurden 43.802 Einbürgerungsanträge gestellt. Vom 01.01.2025 bis zum 30.06.2025 wurden 20.042 Anträge gestellt. Die Zahl der Anträge für Juli 2025 liegt noch nicht vor.

8. Welche sind jeweils die zehn häufigsten Nationalitäten unter den Antragstellern (bitte mit Angabe der auf die jeweiligen Nationalitäten entfallenden absoluten Zahlen)?

Zu 8.:

Die Nationalitäten unter den Antragstellenden werden statistisch nicht erfasst. Erfasst wird nur die bisherige Staatsangehörigkeit bei Einbürgerung (siehe Antwort zu Frage 3.).

9. Rät das Landesamt für Einwanderung (LEA) Antragstellern, bei denen es die Voraussetzungen für eine Einbürgerung (noch) nicht als erfüllt ansieht, vor einer Ablehnung zur Rücknahme des Antrages, etwa um Gebühren für den Antragsteller zu vermeiden?

Zu 9.:

Soweit Einbürgerungsbewerbende den sogenannten Quick-Check in Anspruch nehmen, wird ihnen nach Abschluss desselben mitgeteilt, ob ein Antrag Aussicht auf Erfolg hat. Auf der Homepage heißt es dazu: „Bevor Sie den Antrag stellen, nutzen Sie bitte den Quick-Check. Damit können Sie bequem und schnell feststellen, ob Ihr Einbürgerungsantrag voraussichtlich erfolgreich sein wird.“

Gemäß § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), ist Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird. Im Zuge der Anhörung wird Antragstellenden im Hinblick auf eine voraussichtliche Ablehnung eines Antrages standardmäßig anheimgestellt, den Einbürgerungsantrag zurückzunehmen. Dieses Vorgehen entspricht der behördlichen Beratungspflicht gemäß § 25 VwVfG.

10. Wie viele Anträge auf Einbürgerung wurden in den Jahren 2024 und 2025 (bis einschließlich 31. Juli 2025) zurückgenommen?

Zu 10.:

Die Anzahl der Antragsrücknahmen wird statistisch nicht erfasst.

11. Welche Angaben und Daten verwertet das LEA, um die Einbürgerungsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG (eigener Verdienst des Lebensunterhalts für sich und unterhaltsberechtigte Familienangehörige ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen) bzw. der Nr. 3b (in Vollzeit erwerbstätig während 20 der letzten 24 Monate) zu verifizieren? Werden hierzu Daten bei den Finanzämtern und – bei Arbeitnehmern – bei den Sozialversicherungsträgern abgefragt? Wie wird sichergestellt, dass vorgelegte Verdienstbescheinigungen nicht unwahr oder gefälscht sind?

Zu 11.:

Für den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung werden bei Angestellten Arbeitsverträge und regelmäßig Einkommensnachweise angefordert, je nach Erwerbsbiographie ggf. für die letzten sechs Monate. Bei Selbstständigen erfolgt der Nachweis in der Regel durch den Prüfbericht eines Steuerberaters, welcher ausreichende Gewinne mindestens für die letzten sechs Monate ausweisen muss. Zu den regelmäßig etwa von erwerbstätigen Antragstellenden geforderten Unterlagen gehören u. a. aktuelle Arbeitgeberbescheinigung

und ein aktueller Sozialversicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung. Bei erst seit Kurzem bestehenden Arbeitsverhältnissen kann die Vorlage der DEÜV-Meldung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung) durch den Arbeitgeber verlangt werden. Angaben der Antragstellenden und ihre Unterlagen werden stets auf ihre Echtheit und Vollständigkeit geprüft. Zudem erfolgt routinemäßig ein Abgleich mit der Ausländerakte und den dort bei Vorsprachen beigebrachten, häufig identischen Unterlagen der Antragstellenden. Daten von Finanzämtern oder Sozialversicherungsträgern werden nicht abgefragt.

12. Wie wird das nötige Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung als Einbürgerungsvoraussetzung (§10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StAG) überprüft, ohne dass mit dem Bewerber ein direktes Gespräch in Anwesenheit geführt wird? Wie wird gewährleistet, dass es sich bei rein schriftlichen Erklärungen nicht nur um bloße Lippenbekenntnisse handelt?

Zu 12.:

Bereits bei der Online-Antragstellung werden Einbürgerungsbewerbende ausdrücklich auf das in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG verankerte Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, die vorgesehene sog. Loyalitätserklärung und das in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG festgeschriebene Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges hingewiesen und müssen die Kenntnisaufnahme aktiv bestätigen. Im Rahmen der amtlichen Ermittlungen werden dann alle Antragstellenden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, von den Verfassungsschutzbehörden überprüft. Vor der Einbürgerung durch Aushändigung der Einbürgerungsurkunde wird ein persönliches Gespräch geführt. Alle drei genannten Bekenntnisse werden bei diesem Gespräch persönlich abgegeben und unterschrieben.

13. Welche Vorkehrungen trifft der Senat, um in Berlin, dem bundesweiten Schwerpunkt antisemitischer Aktivitäten, die Einbürgerung von Antisemiten zu verhindern, wie es der Ausschlussgrund in § 10 Abs. 1 S. 3 i. V. m. S. 1 Nr. 1a StAG vorschreibt?

14. Prüft das LEA regelhaft zur Verifizierung ihrer demokratischen und verfassungstreuen Gesinnung die Social-Media-Aktivitäten der Antragsteller? Wenn nein: Unter welchen besonderen Voraussetzungen prüft das LEA diese Aktivitäten?

15. Wie kann das LEA von der Teilnahme eines Antragstellers bei einer der zahlreichen antisemitisch geprägten Demonstrationen in Berlin erfahren, welche als antisemitisch motivierte Handlung einen Ausschlussgrund im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 3 StAG begründen kann?

Zu 13. bis 15.:

Der Berliner Verfassungsschutz prüft auf Antrag der Einbürgerungsbehörde, ob zu Personen, die einen Antrag auf Einbürgerung gestellt haben, Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden der Länder oder des Bundes vorliegen. Es wird geprüft, ob

Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellenden Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind oder Hinweise auf sicherheitsgefährdende Tätigkeiten gemäß § 5 Absatz 2 Verfassungsschutzgesetz Berlin vorliegen. Die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen haben das LEA unverzüglich über die Einleitung eines Strafverfahrens sowie die Erledigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht oder bei der für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Verwaltungsbehörde unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu unterrichten (mit Ausnahme von Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit, die nur mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden kann).

Das Landesamt für Einwanderung und somit auch die Einbürgerungsbehörde erhält entsprechend zeitnah Kenntnis von gegen Antragstellende eingeleiteten Ermittlungsverfahren, die einer Einbürgerung entgegenstehen. Des Weiteren erfolgt bei allen Antragstellenden im Alter von über 16 Jahre eine automatisierte Erkenntnisabfrage bei den Sicherheitsbehörden und bei allen strafmündigen Antragstellenden eine Anfrage beim Bundeszentralregister. All dies ist Basis für die Prüfung der genannten Einbürgerungsvoraussetzungen.

Die Prüfung möglicher verfassungsfeindlicher Bestrebungen, Vorfälle und Äußerungen, erfolgt durch die Sicherheitsbehörden, die von der Einbürgerungsbehörde in jedem Einzelfall beteiligt wird.

16. In wie vielen Fällen hat das LEA die zuständige Staatsanwaltschaft in den Jahren 2024 und 2025 um Mitteilung gemäß § 32b StAG ersucht und in wie vielen dieser Fälle wiederum hat die Staatsanwaltschaft antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe gemeldet?

Zu 16.:

Eine statistische Erfassung erfolgt nicht.

17. Wie ist der Stand der Ermittlungen gegen den Mitarbeiter des LEA, der vorsätzlich rechtswidrige Einbürgerungen vornahm (vgl. Vorbemerkung)? Gibt es bereits eine Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft?

Zu 17.:

Die Ermittlungen dauern an. Auskünfte zu laufenden Verfahren können nicht erteilt werden, um den Ermittlungszweck nicht zu gefährden.

18. Wurde das Ermittlungsverfahren zum Anlass genommen, die weiteren durch diesen Mitarbeiter verfüigten Einbürgerungen nochmals zu überprüfen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Zu 18.:

Ja. Es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

19. Welche Vorkehrungen wurden angesichts des Ermittlungsverfahrens getroffen, um rechtswidrige Einbürgerungen durch strafbares Verhalten von Mitarbeitern des LEA künftig zu verhindern?

Zu 19.:

Der Umstand, dass der Versuch des Mitarbeiters, Ausländern rechtswidrig Einbürgerungs-urkunden zu verschaffen, trotz einer besonderen kriminellen Energie durch das LEA aufgedeckt worden ist, und durch den Anti- Korruptionsbeauftragten des LEA angezeigt wurde, belegt, dass das digitale Verfahren mindestens so sicher ist wie ein analoges Verfahren. In einem analogen Verfahren wäre diese mutmaßliche Straftat wahrscheinlich nichtaufgedeckt worden. Dies belegt, dass die nötigen Vorkehrungen getroffen sind.

20. Wie viele Verfahren zur Prüfung der Rücknahme einer Einbürgerung gemäß § 35 StAG wurden in den Jahren 2024 und 2025 eingeleitet und wie viele Einbürgerungen wurden jeweils tatsächlich zurückgenommen?

Zu 20.:

Diese Zahlen werden statistisch nicht erfasst.

21. Weshalb beziehen sich die Erledigungsvorgaben und die damit bei Zielerreichung verbundene Belohnung, Homeoffice nehmen zu können (vgl. Vorbemerkung), nicht ergebnisoffen auf die gesetzeskonforme und sachgerechte Erledigung (sei es durch Stattgabe oder Ablehnung des Antrags) bestimmter Fallzahlen in einem bestimmten Zeitraum, sondern allein auf die Zahl gewährter Einbürgerungen?

Zu 21.:

Es gibt keine Erledigungsvorgaben für Mitarbeitende und damit sachlogisch auch keine Belohnungen bei Erfüllung solcher Vorgaben. Dies gilt sowohl für positive Entscheidungen als auch für negative Entscheidungen als auch für eine Gesamtzahl von Erledigungen.

22. Wie begründet der Senat das Entfallen des Vier-Augen-Prinzips im Regelbetrieb des LEA?⁴

Zu 22.:

Das sog. 4-Augen-Prinzip wurde mit Übernahme der staatsangehörigkeitsbehördlichen Zuständigkeit in der Abteilung S des LEA zum 1.1.2024 eingeführt. In den meisten Bezirksämtern galt dies nach hiesiger Kenntnis auch nur für den Zeitraum der Einarbeitung neuer Mitarbeitender.

Es war neben der Einführung einheitlicher und auf der Homepage des LEA veröffentlichten Verfahrenshinweise (VAB) zum Staatsangehörigkeitsrecht, der Einführung von Checklisten,

⁴ Einbürgerungs-Meister Berlin: Pässe im Eiltempo – wer prüft das eigentlich noch?, Bild, 27.07.2025, <https://www.bild.de/politik/einbuengerungs-meister-berlin-paesse-im-eiltempo-wer-prueft-das-noch-68850c420e680a76f4e9684c>

mit denen die Einbürgerungsvoraussetzungen geprüft und die Entscheidungen nachvollzogen werden können, sowie einer Reihe von Schulungs- und Teamentwicklungsmaßnahmen ein Instrument, um ein sicheres, einheitliches und rechtskonformes Handeln in der Abteilung S zu gewährleisten. Dort wo dies notwendig ist, etwa bei einzuarbeitenden Mitarbeitenden, wird das 4-Augen-Prinzip weiterhin angewandt.

23. Wie beurteilt der Senat die Duldung einer „Fehlerkultur“⁵ bei einer zumeist irreversiblen Entscheidung wie der Einbürgerung?

Zu 23.:

Alle konstruktiven Anregungen, Veränderungswünsche, Beschwerden, gerichtliche Entscheidungen u. Ä., die der Weiterentwicklung der Behörde dienen, werden im LEA durch den Grundsatzbereich ausgewertet und können anschließend auch ggf. zu Änderungen der VAB, der Abläufe und gegebenenfalls der Ziele der Behörde führen. Um im Sinne der Verwaltungseffizienz diese Fehlerkultur mit Leben zu füllen, wurde ein engmaschiger Austausch mit den Referatsleitungen sowie ein regelmäßiger Runder Tisch mit der Behördenleitung eingerichtet und beim Grundsatzbereich ein Funktionspostfach für Änderungswünsche installiert.

24. Hält es der Senat für mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gemäß Art. 20 Abs. 3 GG vereinbar, nur bestimmte Erledigungen in Form der Stattgabe zu belohnen, andere Erledigungen, auch wenn diese im konkreten Fall vom Gesetz vorgegeben sind (hier: Ablehnung), aber nicht?

Zu 24.:

Auf die Antwort auf Frage 21 wird verwiesen.

25. Wie verhält sich der Senat zu der Kritik von Bundes- und Landesministern an dem in Berlin praktizierten Einbürgerungsverfahren (vgl. Vorbemerkung)?

Zu 25.:

Die Kritik des Bundesministers des Innern sowie des hessischen Innenministers wird hier nicht geteilt und ausdrücklich zurückgewiesen. Eine Einbürgerung erfolgt nur nach vorheriger sorgfältiger Prüfung und Feststellung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die erhebliche Steigerung der Einbürgerungen im LEA ist allein dem hohen Antragsaufkommen, der Abarbeitung erheblicher Rückstände und der Steigerung der Effizienz in der Bearbeitung geschuldet.

Der Erfolg durch die Digitalisierung des Einbürgerungsverfahrens in Berlin hat alle Erwartungen übertroffen. Der in den Medien mitunter erhobene Vorwurf, die Einbürgerungen in Berlin würden ohne Vorsprache per Mausclick erfolgen, ist falsch. Die

⁵ Ebd.

Sicherheit bei der Einbürgerung ist und bleibt auch beim digitalen Antragsverfahren gewahrt.

26. Beabsichtigt der Senat, an dem aktuellen rein digitalen Einbürgerungsverfahren oder an den Zielvorgaben für die Einbürgerungszahlen etwas zu ändern?

Zu 26.:

Der Senat beabsichtigt, an dem aktuellen digitalen Einbürgerungsverfahren festzuhalten. Bei den „Zielvorgaben“ handelte es sich um eine Prognose des LEA. Die erwartete Zahl ergibt sich aus der gesteigerten Effizienz der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen aufgrund der Digitalisierung der Antragsverfahren einschließlich der zur Verfügung gestellten Quickchecks, der Vereinheitlichung der Verfahrensabläufe und der Prüfungsmaßstäbe infolge der Zentralisierung der Aufgabenwahrnehmung, einer Zunahme von Einbürgerungsanträgen im Zusammenhang mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts und aufgrund des Personalaufwuchses im LEA.

27. Wie viele Kinder ausländischer Eltern erhielten in den Jahren 2024 und im laufenden Jahr kraft Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 StAG? Wie viele dieser Kinder haben noch eine weitere Staatsangehörigkeit?

Zu 27.:

Zum Stichtag (04.08.2025) sind in Berlin 5.302 Personen mit Hauptwohnung gemeldet, die aufgrund § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und zwischen dem 01.01.2024 und dem 01.08.2025 geboren wurden. 4.887 Personen davon sind im Melderegister mit einer weiteren Staatsangehörigkeit erfasst. Von den insgesamt 5.302 Personen haben 3.537 Personen das Geburtsjahr 2024 und 1.765 Personen haben das Geburtsjahr 2025.

Aus dem Melderegister kann weder eine genaue Aussage darüber getroffen werden, wie viele in den genannten Jahren in Berlin geborene Kinder die Staatsangehörigkeit „deutsch“ nach § 4 Abs. 3 StAG erworben haben, noch ob und welche ausländischen Staatsangehörigkeiten diese Kinder zusätzlich besitzen.

28. Welche sind jeweils die zehn häufigsten weiteren Nationalitäten dieser Kinder (bitte mit Angabe der auf die jeweiligen Nationalitäten entfallenden absoluten Zahlen)?

Zu 28.:

Die zehn häufigsten weiteren Nationalitäten dieser Kinder lauten wie folgt: türkisch (612), rumänisch (299), vietnamesisch (284), bulgarisch (255), syrisch (235), indisch (204), polnisch (183), serbisch (166), italienisch (130) und russisch (104).

29. Wie vielen Antragstellern wurden im Jahr 2024 und im Jahr 2025 (bis einschließlich 31. Juli 2025) die Gebühren für die Einbürgerung ganz oder teilweise erlassen oder gestundet?

Zu 29.:

Es erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung.

Berlin, den 15.08.2025

In Vertretung

Franziska Becker

Senatsverwaltung für Inneres und Sport